

Hallenordnung
90. Grundschule
in 01259 Dresden, Kleinlugaer Str. 25
Ruf: (03 51) 203 86 71/ Fax: (03 51) 202 79 88/ E-Mail: gs_090@dresdner-schulen.de
Dienst-Handy Hausmeister Herr Bär, Ruf: 0173-59 99 532

Die Hallenordnung ist ergänzender Bestandteil der Haus- und Hofordnung sowie der objektspezifischen Regelung gemäß Brandschutzordnung/Gefahren der 90. Grundschule.

1. Geltungsbereich

- 1.1 Die Hallenordnung gilt für die Einfeld-Sporthalle nebst Freisportanlage.
- 1.2 Den Weisungen des verantwortlichen Lehr- und technischen Personals ist unbedingt und umgehend Folge zu leisten.

2. Nutzungsrecht

- 2.1 Die Nutzung der Sporthalle ist im Zeitraum von 07:00 bis 22:00 Uhr möglich.
- 2.2 Die Nutzung der Sporthalle durch Verbände, Sportvereine o. a. bedarf einer Nutzungsgenehmigung. Jede außerunterrichtliche Nutzung ist im Hallennutzungsbuch festzuhalten. Die vom Eigenbetrieb Sportstätten Dresden bei der Überlassung genehmigten Nutzungszeiten für den Vereins-/Freizeitsport sind korrekt einzuhalten. Diese Zeiten beinhalten auch das mögliche Duschen/Umkleiden sowie das Verlassen des Schulgrundstückes.
- 2.3 Die Sporthalle darf nur bei Anwesenheit des verantwortlichen Sportlehrers, Trainers, Fachübungsleiters bzw. GTA-Verantwortlichen zu den vereinbarten Zeiten und für die freigegebene Sportart betreten und genutzt werden. Diese sind für die Einhaltung der Hallenordnung und den sicheren ordnungsgemäßen Ablauf des Sportbetriebes verantwortlich.
- 2.4 Durch den Hausmeister hat vorab eine Einweisung in den Schließdienst und in die Benutzung der technischen Anlagen (z. B. Hallenbeleuchtung, Einbruchmeldeanlage) zu erfolgen.
Mit Ablauf der Nutzungsgenehmigung sind übergebene Transponder umgehend unaufgefordert dem Hausmeister zurückzugeben. Der Verlust von Transpondern ist durch den Schlüsselempfänger unverzüglich fernmündlich und folgend schriftlich dem Schulverwaltungsamt und der Schule anzuzeigen. Die damit verbundenen Ausgaben für die Neuankaffung und Zustellung bzw. den Austausch der Schließanlage (Entscheidung trifft das Schulverwaltungsamt als gebäudeverwaltendes Amt!) müssen vom Schlüsselempfänger (Nachweis über Schlüsselbuch der Schule) getragen werden.
- 2.5 Im Winterhalbjahr sind die schriftlichen Hinweise/Aushänge des Hausmeisters bzw. der Sportlehrer zwecks Heizung zu beachten (Normtemperaturen: Sporthalle 17°C, Umkleide-/Wasch-/Duschräume 22°C).
- 2.6 Die Hausalarmanlage der Sporthalle ist in die Anlage der Schule eingebunden, so dass ein Alarm in der Sporthalle auch in der Schule bemerkt wird. Der letzte Nutzer der Sporthalle aktiviert mit dem Transponder die Alarmanlage.

3. Nutzungsbedingungen

- 3.1 Geräte, die zusätzlich in die Sporthalle gebracht und abgestellt wurden, sind bei Ballspielen und Sportarten mit hoher Bewegungsenergie zu entfernen.
- 3.2 Sportlehrer/Verantwortliche berücksichtigen bei der Durchführung des Sportbetriebes die baulichen Gegebenheiten, die Spielfeldmarkierungen sowie die vorhandene Ausstattung.
- 3.3 Bei lauffintensiven Übungsformen bzw. Sportdisziplinen mit energiereichem Aufprall und hoher Bewegungsenergie sind die baulichen Gegebenheiten im besonderen Maße zu berücksichtigen.
- 3.4 Floorball (Unihockey) sowie Fußballspielen sind nur mit Softball erlaubt. Hockey ist verboten.
- 3.5 Die Sporthalle ist für die Durchführung von Trainings- und Wettkämpfen nach den Regeln der Sportfachverbände nicht geeignet.
- 3.6 Die Handballtore befinden sich im hindernisfreien Bereich des Basketballfeldes. Bei Verbleiben der Handballtore in der Schulsporthalle sind bei Basketball nur Übungswürfe aus dem Stand erlaubt. Bei Ausübung der Sportart Basketball sind die Handballtore grundsätzlich aus der Halle zu entfernen. Die Handballtore sind nach Nutzung abzubauen und in den Geräteraum zu bringen.

Hallenordnung 90. Grundschule

4. Verhalten in der Sporthalle

- 4.1 Der Verantwortliche hat als erster die Sporthalle zu betreten und als letzter zu verlassen, nachdem er sich davon überzeugt hat, dass Ordnung/Sicherheit gegeben ist.
- 4.2 Im gesamten Gebäudekomplex der Sporthalle hat sich jeder so zu verhalten, dass kein anderer gefährdet, geschädigt oder mehr als nach den Umständen unvermeidbar behindert oder belästigt wird.
- 4.3 Alle Einrichtungsgegenstände sowie das Inventar sind pfleglich zu behandeln. Piktogramme/Sicherheitshinweise dürfen nicht beschädigt oder entfernt werden.
- 4.4 Nach der Nutzung ist die Sporthalle einschließlich der Nebenräume in einem ordnungsgemäßen Zustand zu verlassen (Prüfung: Sanitäreanlagen, Verschließen von Türen und Fenstern, Schließen der Haupttüren).
- 4.5 Das Rauchen ist in allen Schulgebäuden und im gesamten Komplex der Sporthalle einschließlich dazugehöriger Nebenbereiche sowie im gesamten Außengelände der Schule nicht gestattet. Gleiches Verbot gilt für den Umgang mit Feuer/offenem Licht.
- 4.6 Die Sporthalle darf nur mit Sportschuhen, die nicht auf der Straße getragen, betreten werden. Sportschuhe mit schwarzer Sohle, Schuhe mit Absätzen, Noppen oder Stollen dürfen nicht getragen werden. In Sporthallen mit Sportböden sind die Garantiebedingungen der Herstellerfirma zu beachten. Barfußbereiche und Nassräume dürfen nur mit Badeschuhen bzw. barfüßig betreten werden.
- 4.7 Die Verschmutzung des Fußbodens, insbesondere des Hallenbodens, ist zu vermeiden. Benutzung von Haft- und Rutschmitteln, z. B. Baumharz, Wachs oder Gleichwertiges ist unzulässig. Es dürfen keine zusätzlichen Spielfeldmarkierungen aufgebracht werden (bspw. mit Klebebändern). Verunreinigungen aller Art, z. B. durch Magnesiapulver, sind sofort zu reinigen.
- 4.8 Gegenstände aus Glas dürfen nicht in den Sportbereich eingebracht werden. Aufbewahrung/Einnahme von Speisen und Getränken sowie das Kauen von Kaugummi sind in der Sporthalle nicht gestattet. Abfall ist in die entsprechend bereitgestellten Abfall- bzw. Wertstoffbehälter sortiert einzubringen.
- 4.9 Verkehrswege, Flucht-/Rettungswege und Notausgänge sind stets frei zu halten. Notausgänge dürfen niemals verstellt werden.
- 4.10 Das Abstellen von Fahrrädern ist auf den ausgewiesenen Plätzen vorzunehmen. Ein ordnungsgemäßer und sicherer Zu- und Abgangsverkehr ist jederzeit zu gewährleisten. Vor allem nach 20:00 Uhr ist jeder unnötige Lärm, besonders im Freien, zu vermeiden.
- 4.11 Sportlehrer/innen benutzen für den Notfall das Telefon des Sportlehrerzimmers.

In unmittelbarer Nähe des Schulgebäudes befindet sich kein öffentlicher Fernsprecher.

Nutzer bringen ein eigenes Handy und eigenes Erste-Hilfe-Material mit.
Unfälle von Fremdnutzern/Dritten sind in der Schule unverzüglich anzuzeigen.

Notrufe: Feuerwehr/Rettungsdienst 112 und Polizei 110.

5. Benutzung von Einrichtungen und Sportgeräten

- 5.1 Sportlehrer, Trainer, Fachübungsleiter bzw. GTA-Verantwortliche haben vor der Nutzung Einrichtungsgegenstände bzw. Sportgeräte auf äußerlich erkennbare Mängel und auf Funktionstüchtigkeit zu prüfen. Bei Mängeln ist die Benutzung zu unterlassen und das Gerät/die Anlage als mangelhaft zu kennzeichnen.
- 5.2 Schäden und Mängel, die durch die Nutzer festgestellt oder verursacht werden, sind dem Hausmeister bzw. Schulverwaltungsamt anzuzeigen. Bei deren Abwesenheit sind die Mängel unverzüglich in das ausliegende Hallennutzungsbuch einzutragen.
- 5.3 Die Nutzung von Turn- und Großgeräten ist nur unter Aufsicht und nur ihrem Zweck entsprechend, d. h. bestimmungsgemäß, zu benutzen. Sportgeräte sind nach deren Benutzung wieder entsprechend der Ordnung im Geräteraum abzustellen. Jedes Sportgerät, das nicht genutzt wird, ist aus dem Funktionszustand in den Lager- oder Ruhezustand zu versetzen, d. h., es ist aus dem Bewegungsraum zu entfernen. Geräteraumtore sind während des aktiven Übungsbetriebes geschlossen zu halten. Das Öffnen und Schließen hat ohne Schwung zu erfolgen.
- 5.4 Geräteauf- und -abbau bzw. die Gerätebedienung dürfen nur von befugten Personen erfolgen. Das Öffnen der Bodenabdeckungen zum Aufbau der Sportanlagen darf nur mit handelsüblichen Ansaugstutzen erfolgen. Die Benutzung von spitzen und scharfkantigen

Hallenordnung 90. Grundschule

Gegenständen (z. B. Taschenmesser oder Nägel usw.) ist verboten. Verstellbare Geräte sind im Geräteraum auf die niedrigste Höhe einzustellen. Barrenholme sind zu entspannen.

- 5.5 Fahrbare Geräte und Transportwagen sind in den Rollen zu entlasten. Bänke, Hocker etc. sind zu tragen. Langbänke sind nach Nutzung an den langen Hallenseiten abzustellen.
 - 5.6 Matten sind zu tragen oder mit dem Mattenwagen zu transportieren. Mattenwagen dürfen nicht überlastet werden (Aufkleber beachten). Matten dürfen keinesfalls geknickt werden. Bodenturnmatten dürfen niemals mit dem Filz nach innen gerollt werden. Hochsprungmatten dürfen nicht über den Fußbodenbelag gezogen werden.
 - 5.7 Das Aufstellen und Lagern von vereinseigenen oder privateigenen Gegenständen (Sportgeräte, Elektrogeräte, Beschallungseinrichtungen o. ä.) ist nur im Einvernehmen mit der Schulleitung zulässig. Ersatzansprüche auf Grund von Beschädigung oder Diebstahl sind gegenüber der Landeshauptstadt Dresden ausgeschlossen.
 - 5.8 Elektrische Geräte müssen eine gültige Prüfplakette als Nachweis zur jährlichen Wiederholungsprüfung ortsveränderliche elektrische Geräte haben.
 - 5.9 Alle zugänglichen Bedienelemente der technischen Anlagen dürfen ausschließlich durch eingewiesene befugte Personen bedient werden.
 - 5.10 Tore (auch nicht genutzte) müssen gegen Umkippen gesichert und mit den Piktogrammen „Nicht beklettern“ + „Gegen Kippen Sichern“ versehen sein.
 - 5.12 Die aufklappbare Abdeckung (Nische von Kletterstangen) ist bei Nichtnutzung der Anlage geschlossen zu halten. Bei Nutzung ist die Abdeckung vollständig zu öffnen und zu arretieren.
- 6. Hausrecht**
- 6.1 Hausrechtsinhaber und Aufsichtsführende können bei unvorhergesehenen erheblichen Störungen oder Gefahren von sich aus die Benutzung ausschließen oder einschränken.
 - 6.2 Hausrechtsinhaber und Aufsichtsführende sind berechtigt, Personen von der Nutzung auszuschließen, sofern gegen die betreffende Person der Verdacht eines erheblichen Sicherheitsrisikos, z. B. auf Grund Alkohol-/Drogenkonsums, besteht. Unberührt bleibt die Möglichkeit der Verfolgung und der Ahndung von Zuwiderhandlungen nach anderen Rechtsvorschriften.
 - 6.3 Bei Zuwiderhandlungen gegen die Hallenordnung, die Haus- und Hofordnung sowie gegen die objektspezifischen Regelungen gemäß Brandschutzordnung/Gefahren kann die Nutzungsgenehmigung unverzüglich zurückgenommen werden. Tiere und Pflanzen dürfen nicht mit in den Gebäudekomplex gebracht werden.
 - 6.4 Fundsachen sind beim verantwortlichen Leiter abzugeben, er reicht diese an den Hausmeister weiter.
 - 6.5 Diebstahl, Einbruch, Sachbeschädigung, Vandalismus sind sofort bei Feststellung durch den Nutzer dem zuständigen Polizeirevier oder der Polizeidirektion Dresden anzuzeigen. Die schriftliche Bescheinigung über die Erstattung der Strafanzeige und Verfolgung der Straftat sind dem Schulleiter oder Hausmeister zu übergeben.

Anschrift und Erreichbarkeit Polizeirevier Dresden-Süd

Revier Niedersedlitzer Str. 19 in 01239 Dresden
Ruf: (03 51) 28 66 0/ Fax: (03 51) 28 66 106
mit Außenstelle Kaitzer Str. 27 in 01069 Dresden
Ruf: (03 51) 47048 99 / Fax: (03 51) 47048 106
mit Außenstelle Zamenhofstr. 1 in 01257 Dresden
Ruf: (03 51) 20721 100 / Fax: (03 51) 20721 106

**Kriminalpolizeiinspektion
Schießgasse 7 in 01067 Dresden, Ruf: (03 51) 483 0 / Fax: (03 51) 483 12 22 00**

**Verkehrspolizeiinspektion
(mit Fachdienst Verkehrsüberwachung, dem Verkehrsunfalldienst sowie
Polizeirevier Autobahnpolizei)
Stauffenbergallee 18 in 01099 Dresden, Ruf: (03 51) 80 81 40**

Bei Wasser-, Brand- und Sturmschäden ist entsprechend der Merktafel „Verhalten im Brandfall“ zu verfahren.

Hallenordnung 90. Grundschule

7. Haftung

- 7.1 Während des Schulsportunterrichtes ist die Sporthalle geschlossen zu halten. Die Sachen der Schüler, Lehrer, Dritter und sonstiger Nutzer sind nicht versichert.
- 7.2 Es wird keine Haftung für die Beschädigung und den Verlust von eingebrachten Sachen, Gegenständen, Kleidungsstücken, Geld und Wertsachen bzw. anderer Dinge der Benutzer und Besucher übernommen.
- 7.3 Bei fahrlässiger oder vorsätzlicher Zerstörung oder Beschädigung von stadteigenen Turn- und Großsportgeräten bzw. Einrichtungsgegenständen der Sporthalle und -anlagen haftet der Nutzer, die Sportgemeinschaft oder der einzelne Verursacher.
- 7.4 Die Landeshauptstadt Dresden haftet im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen.

8. Inkrafttreten

- 8.1 Diese Hallenordnung tritt am 13. April 2015 in Kraft.
- 8.2 Ergänzendes Bestandteil ist die „Platzordnung für die Freisportfläche“ mit folgenden Regelungen:
Vorhanden: Verkürzte Laufbahn (kleiner 60-Meter), Kleinspielfeld, Weitsprunganlage
- Alle Tore müssen gegen Umkippen gesichert und mit Piktogrammen „Nicht beklettern“ sowie „Gegen Kippen Sichern“ versehen sein.
 - Nutzung der Sportfreifläche ist nur bei Anwesenheit eines verantwortlichen Lehrers oder Erziehers gestattet.
 - Auf dem Sportplatz ist nur für draußen geeignetes Sportmaterial zu nutzen.
 - Die Weitsprunganlage muss bei Nichtnutzung immer abgedeckt sein.
- 8.3 Weitere Hinweise für den Schulsportunterricht und die Nutzung der Freisportflächen sind in den Belehrungsschwerpunkten der Lehrerschaft an die Schülerinnen und Schüler enthalten und werden dokumentiert.

Schulleiter

Schulverwaltungsamt
(Dienststempel)

Hausmeister